

sender wären, als die vorzüglich beschäftigte Zeit kurz vor Weihnachten. Dagegen scheint die Monate November und Dezember zu empfehlen, daß an vielen Orten auf dem Lande Neujahr oder Lichtmesse oder Fastnacht die Zeit des Dienstwechsels ist, daß gewöhnlich nach dem Neujahr eine strengere Kälte herrscht, als vor demselben, und daß die jungen Leute in der Zeit bis zum November an Größe und Körperkraft zunehmen können, welches letztere Argument jedoch dadurch vielleicht beseitigt werden könnte, wenn man nicht den Januar und Februar des Jahres, worin die Dienstpflichtigen das zwanzigste Lebensjahr erfüllen, sondern diese Monate des folgenden Jahres für die Aushebung bestimmte, in welchem Falle auch um so unbedenklicher die im Zusätze 3. zu §. 52. angeordnete, für die Betroffenen so äußerst drückende Controle derer, bei welchen man eine Zunahme physischer Ausbildung erwartet, in Wegfall kommen könnte.

Ein zweiter, besonders durch die im Vorigen in Antrag gebrachte Abkürzung der Dienstzeit und Stellvertretung aufs neue hervorgerufener und unterstützter Wunsch, das Gesetz wegen Ergänzung der Armee zum Theile geändert zu sehen, trifft den 92ten und folgende §. §. desselben.

Jemehr durch Aufhebung fast aller Exemptionen die Militairpflicht zur gleichen Last aller Staatsbürger wird, und jemehr man die Zeit des Dienstes verkürzt, desto weniger kann der Kriegsdienst als ein Opfer betrachtet werden, das Einige den Uibrigen bringen, und das durch besondere Vergütungen aufgewogen werden müßte, besonders durch solche Bevorzugungen, welche zur namhaften Beschwerde anderer Staatsbürger, namentlich der Städte und Innungen, gereichen, und welche in dem Grade lästiger werden müssen, in welchem sich durch die kürzere Dienstzeit die Zahl der Verabschiedeten mehrt. Wir glauben daher unbedenklich in Antrag bringen zu dürfen, daß die §. 92. ad c. und d. bemerkten Begünstigungen künftig ganz in Wegfall kommen, zumal nicht wohl abzusehen ist, wie die Beförderung zu einer höhern Stelle in der Armee oder der ganz zufällige Umstand der Beivohnung eines Feldzugs, wenn dadurch auch die doppelte Anrechnung der Jahre des Feldzugs auf die Dauer der Dienstzeit bestimmt werden kann, Privilegien auf Kosten anderer Unterthanen gnügend motiviren können. Ferner scheint uns ad §. 93. 94. daß denen, welche als Stellvertreter ihre Dienstzeit verlängern, die Privilegien der längeren Dienstzeit nicht zustehen können, da hier ein specieller Vertrag und eine bedungene Geldvergütung ins Mittel tritt (weshalb auch in den Abschieden solcher Soldaten der Umstand, daß sie als Stellvertreter für andere den Dienst fortgesetzt, stets zu bemerken seyn würde). Auch tragen wir ehrerbietig und angelegentlich dahin an, das §. 93. der Kriegsverwaltungskammer vergönnte Recht, nach ihrem Dafürhalten auch andern als den im Gesetz Privilegirten gleiche Vorzüge zu ertheilen, aufhören zu lassen, zumal durch dergleichen Privilegien das Interesse des Steuerararium und der Communen nicht wohlthätig berührt wird.

Nicht ganz im richtigen Verhältnisse scheint uns, jedoch mit Ausnahme der allgemeinen Ritterschaft, auch im 73. und 79. §. die Bestrafung derer zu stehn, welche wegen